

# RS Vwgh 1993/12/16 93/06/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

## Index

L10105 Stadtrecht Salzburg  
L82005 Bauordnung Salzburg  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BebauungsgrundlagenGNov Slbg 1991 Art2 §4 Abs1;  
B-VG Art119a Abs5;  
Statut Salzburg 1966 §75 Abs2;  
VwGG §33 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/06/0148 93/06/0162

## Rechtssatz

Käme dem Bf durch die Aufhebung des angefochtenen Behebungsbescheides, der in Handhabung des Aufsichtsrechtes von Amts wegen erlassen wurde, keine andere Rechtsstellung zu als jene, die ihm schon einmal durch Bescheid eingeräumt und durch den angefochtenen Bescheid genommen worden ist, ist die Frage, ob der dem früher ergangenen gleichlautenden Bescheid zugrundeliegende Gemeinderatsbeschluß zu Recht aufgehoben wurde bzw ob überhaupt die gesonderte Aufhebung eines solchen Beschlusses in Betracht kommt, nur mehr von akademischer Bedeutung.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060135.X01

## Im RIS seit

14.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)